



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2025

Plenum

Dringlicher Entschließungsantrag

Fraktion der CDU,**Fraktion der SPD**

**Für unveräußerliche Menschenrechte, gegen politische Scheinversprechen:
Die Europäische Menschenrechtskonvention ist und bleibt ein grundlegendes
Element unserer rechtsstaatlichen und freiheitlichen Ordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekennt sich in aller Deutlichkeit zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Ihre Unterzeichnung am 4. November 1950 stand im Zeichen der blutigen Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs. Der wirksame Schutz der unveräußerlichen Menschenrechte sollte zu einem festen Element jeder staatlichen Ordnung in einem friedlichen Europa werden. Die Europäische Menschenrechtskonvention hat dieses historische Freiheitsversprechen eingelöst. Im funktionellen Verbund mit den nationalen Grundrechtssystemen ihrer 46 Mitgliedsstaaten ist in Europa eine Kultur der Freiheit entstanden, die in der Welt ihresgleichen sucht. Diese einmalige Errungenschaft gilt es zu bewahren – gegen auswärtige Feinde wie das russische Regime, aber auch gegen autoritäre Kräfte in unseren Gesellschaften.
2. Der Landtag bekräftigt, dass der wirksame Schutz der Menschenrechte in gewaltenteiligen Demokratien in die Hände unabhängiger Gerichte gelegt sein muss. Es ist nicht Sache der politischen Organe, ihnen für bestimmte Fälle liebsame Auslegungsmeinungen zu diktieren. Der Landtag hebt hervor, dass die methodengerechte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte grundlegende Menschenrechte in diesem Sinne immer wieder gegen unbillige Eingriffe geschützt hat, ohne politische Gestaltungsspielräume dadurch unangemessen zu verkürzen. Die deutschen Gerichte, allen voran das Bundesverfassungsgericht, haben diese ausgewogene Rechtsprechung im Wege der völkerrechtsfreundlichen Grundrechtsauslegung angenommen – und sind bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sogar noch darüber hinausgegangen. Die Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention gelten nach Art. 6 Abs 3 des Vertrags über die Europäische Union überdies als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts.
3. Der Landtag missbilligt vor diesem Hintergrund populistische Versuche, die Europäische Menschenrechtskonvention als störendes Element unseres rechtsstaatlichen Grund- und Menschenrechtsschutzes zu inszenieren. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes legen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den unabdingbaren Grundsätzen der deutschen Verfassungsordnung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen inhaltsgleiche Maßstäbe an. Der Landtag erkennt an, dass ein konstruktiver Dialog der Konventionsstaaten über etwaige Änderungen an den völkervertraglichen Grundlagen der Europäischen Menschenrechtskonvention immer möglich sein muss. Der Landtag erinnert aber zugleich, dass solche Änderungen für die deutsche Rechtslage praktisch folgenlos blieben – und die faktischen Vollzugsprobleme erst recht nicht lösten. Die antieuropäischen Erzählungen mancher populistischen Kräfte enthalten insofern schlicht politische Scheinversprechen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 30. September 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert